

# **Fortbildungsreglement der Fachgesellschaft Tropen- und Reisemedizin FMH**

---

## **1. Einleitung**

Das Reglement zum Fortbildungsprogramm der FG Tropen- und Reisemedizin stützt sich auf die am **28. Juni 1998** publizierte Fortbildungsordnung (FBO) der FMH. Das Reglement wird von der Mitgliederversammlung der Fachgesellschaft erlassen und tritt nach Annahme durch 2/3 der Titelträger Tropenmedizin FMH in Kraft.

## **2. Grundsatz**

Jedes fortbildungspflichtige Mitglied der FG Tropen- und Reisemedizin bildet sich in dem Umfang sowie in der Art und Weise fort, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung des Berufes notwendig ist. Alle ordentlichen Mitglieder der FG Tropen- und Reisemedizin, die den Facharzttitel führen, sind zur Fortbildung verpflichtet, solange sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Träger des Facharzttitels Tropenmedizin FMH, welche nicht Mitglied der Fachgesellschaft Tropen- und Reisemedizin sind, bilden sich im Rahmen der FBO fort. Sie schliessen sich dem Fortbildungsprogramm der Fachgesellschaft Tropen- und Reisemedizin an. Das Reglement gilt deshalb sinngemäss auch für die angeschlossenen Träger des Facharzttitels Tropenmedizin FMH, welche nicht Mitglied der FG Tropen- und Reisemedizin sind. Titelträger, die ständig im Ausland leben und arbeiten, erfüllen ihre Fortbildungspflicht in ihrem Aufenthaltsland im gleichen Ausmass. Der Vorstand der FG Tropen- und Reisemedizin entscheidet, ob die Fortbildungspflicht erfüllt ist. Er berücksichtigt dabei die persönlichen Umstände des Titelträgers sowie die lokalen Gegebenheiten

Die Fortbildungspflicht beginnt im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme in die Gesellschaft respektive nach Erlangung des Facharzttitels und endet mit dem Austritt aus der Fachgesellschaft Tropen- und Reisemedizin oder mit Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit.

## **3. Umfang der Fortbildung**

Gestützt auf **Art. 4 der FBO** der FMH müssen die fortbildungspflichtigen Träger des Facharzttitels Tropenmedizin FMH **jährlich 80 Stunden Fortbildung (davon 30 Stunden Selbststudium) oder 10 Tage Fortbildung pro Jahr absolvieren**. Das Selbststudium und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen werden protokolliert.

Von den 80 Stunden müssen mindestens 40 Stunden fachspezifisch sein (**Basisfortbildung**). Maximal 10 Stunden sind als nicht fachspezifische Fortbildung anrechenbar.

## **4. Basisfortbildung im Fachgebietes**

Sie umfasst gemäss **Art. 6 der FBO** mindestens 40 Stunden pro Jahr. Anrechenbar **sind Veranstaltungen**, die sich vorwiegend an Tropenmediziner und Infektiologen richten. Die absol-

vierte Fortbildung wird stundenweise gezählt. Ein halber Tag wird mit maximal 4 Stunden, ein ganzer Tag mit maximal 8 Stunden angerechnet.

***Die anrechenbaren Basisfortbildungsveranstaltungen sind unter Punkt 4.1 bis 4.5 umschrieben.***

#### **4.1. Interne, lokale oder regionale Veranstaltungen:**

Angerechnet werden Fortbildungsveranstaltungen, die durch die FG Tropen- und Reisemedizin, durch die Schweiz. Gesellschaft für Infektiologie, durch das Schweizerische Tropeninstitut Basel, durch die Unité de médecine de voyage et d'immigrations Genève oder durch das Institut für Sozial- und Präventivmedizin Zürich organisiert werden. Weitere anerkannte Veranstaltungen wie z.B. der Jahreskongress der Schweizerischen Gesellschaft für Parasitologie und Tropenmedizin werden jeweils jährlich vom Vorstand der FG Tropen- und Reisemedizin aufgelistet. Zusätzliche Veranstaltungen können vom Vorstand auch auf Antrag der Mitglieder bewilligt werden.

#### **4.2. Internationale Veranstaltungen**

Veranstaltungen von internationaler Bedeutung wie zum Beispiel die alle 2 Jahre stattfindenden Biennial Conference sowie die Regional Conferences of the of the International Society of Travel Medicine, der jährliche European Congress of Clinical Microbiology and Infectious Diseases oder der alle 4 Jahre stattfindende International Congress for Tropical Medicine and Malaria sind anerkannte Fortbildungen. Der Besuch internationaler Veranstaltungen wird von der FG empfohlen.

#### **4.3 E-learning**

E-learning kann bis zu maximal 10 Stunden pro Jahr angerechnet werden, sofern es sich um ein Gebiet der Tropen- und Reisemedizin handelt und sofern eine schriftliche Bestätigung vorliegt.

#### **4.4. Tätigkeit in Spitälern in den Tropen**

Maximale Anrechnung jährlich 20 Stunden entsprechend einer 2 wöchigen klinischen Tätigkeit. ***Ein schriftlicher Tätigkeitsbericht muss vorliegen.***

#### **4.5. Spezielle Bestimmungen**

Mindestens einmal alle drei Jahre ist der Besuch entweder der Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Tropen- und Reisemedizin und Parasitologie oder der Besuch eines internationalen tropen- und/oder reisemedizinischen Kongresses obligatorisch.

#### **4.6. Liste der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen**

Eine Liste der empfohlenen und anerkannten Fortbildungsveranstaltungen wird jährlich vom Vorstand der FG Tropen- und Reisemedizin überarbeitet, angepasst und an die Mitglieder verschickt. Auf Antrag kann der Vorstand zusätzliche Fortbildungsveranstaltungen anerkennen. Ueber eine\_allfällige Anerkennung von industrieunterstützten Veranstaltungen, welche

sich z. B. mit der ausschliesslichen Einführung und Promotion eigener Produkte beschäftigen, befindet der Vorstand von Fall zu Fall.

## **5. Nicht fachspezifische Fortbildung**

Empfohlen werden Fortbildungen in Allgemeiner Medizin, Innerer Medizin, Pädiatrie, Chirurgie, Dermatologie und in anderen mit dem eigenen Fachgebiet und eventuell zusätzlich vorhandenen Facharzttitel in Zusammenhang stehenden Fächern. Es werden bis maximal 10 Stunden jährlich angerechnet. Nicht fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen werden nur anerkannt, wenn sie von den jeweiligen anderen Fachgesellschaften als Fortbildung für ihr Fachgebiet anerkannt werden.

Auch nicht-fachspezifische Fortbildung kann mit bis zu 10 Stunden = Kredite/Jahr anerkannt werden, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die ethische, standes- oder gesundheitspolitische Anliegen verfolgen, Managementfragen erörtern oder der Schulung im Bereich des Notfalldienstes dienen und von einer kantonalen Ärztesgesellschaft, der FMH oder von einer Fachgesellschaft durchgeführt oder anerkannt sind.

## **6. Fortbildungspflicht für Träger von zwei Facharzttiteln**

*Träger von zwei Facharzttiteln müssen gemäss Art. 13 der FBO für jeden geführten Facharzttitel die Basisfortbildung des entsprechenden Fortbildungsprogrammes erfüllen.*

*Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen ist zulässig, soweit es die jeweiligen Programme nicht ausschliessen. Fortbildungsveranstaltungen aus anderen Programmen werden anerkannt, sofern sie relevante tropenmedizinische oder infektiologische Inhalte vermitteln. Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand der FG Tropen- und Reisemedizin.*

## **7. Referenten**

Fortbildungspflichtige Träger des Facharzttitels Tropenmedizin FMH, die über tropen- und reisemedizinische Themen sowohl an facheigenen wie auch an fachfremden akademischen Veranstaltungen referieren, sind berechtigt, diese Leistung als Basisfortbildung in der jeweiligen Kategorie für das eigene Fachgebiet anzurechnen (Referat von einer Stunde inkl Vorbereitung wird mit bis maximal **5 Stunden** Fortbildung angerechnet). Dies gilt ebenfalls für tropen- oder reisemedizinische Publikationen (Übersichten, Fallberichte oder Originalarbeiten) die in *medizinischen Fachzeitschriften* publiziert werden (**Pro Publikation 5 h**).

## **8. Nachweis der Fortbildung**

Der Nachweis der Fortbildung erfolgt selbständig auf dem Fortbildungsprotokoll. Die Dokumentation und eventuelle vom Veranstalter abgegebenen Atteste sind während fünf Jahren aufzubewahren. Wird die Fortbildung in einem Jahr nicht erfüllt, so muss sie spätestens im folgenden Jahr nachgeholt werden. Ein Ueberschuss an Stunden absolvierter Fortbildungsveranstaltungen kann auf das nächst folgende Jahr übertragen werden.

Eine Kopie des Fortbildungsprotokolles ist am Ende des Kalenderjahres spätestens aber bis am 31. März des darauffolgenden Jahres dem Fortbildungsbeauftragten der FG Tropen- und Reisemedizin einzureichen. Er wertet die eingegangenen Daten aus und erstattet schriftlich dem Vorstand Bericht. Erfüllt ein Mitglied seine Fortbildungspflicht nicht und holt sie im folgenden Jahr nicht nach, so wird dieses Mitglied der jeweiligen kantonalen Aerztesellschaft gemeldet.

## **9. Evaluation**

Die Qualität der Fortbildung *kann* bezüglich Relevanz, Qualität, Industrieunabhängigkeit mit Hilfe eines an alle Titelträger verschickten Fragebogens evaluiert *werden*.

## **10. Beauftragter für die Fortbildung**

Ein Mitglied des Vorstandes der FG Tropen- und Reisemedizin ist zuständig für die Belange der Fortbildung. Die Organisation einzelner Fortbildungsveranstaltungen kann er an Mitglieder der FG Tropen- und Reisemedizin delegieren.

## **11. Finanzierung**

Die Finanzierung des administrativen Aufwandes des Bereichs Fortbildung erfolgt über die ordentliche Rechnung der Fachgesellschaft. Nichtmitgliedern der FG Tropen- und Reisemedizin wird für die administrativen Aufwendungen der FG Tropen- und Reisemedizin sowie für die von der FG Tropen- und Reisemedizin veranstalteten Fortbildungen Rechnung gestellt.

## **12. Inkrafttreten**

Das Reglement tritt nach Annahme durch zwei Drittel der Titelträger Tropenmedizin FMH am 01. Januar 2007 in Kraft.

**Luzern, den 5.12.2006**

Der Präsident der FG Tropen- und Reisemedizin

Dr. med. Markus Frei

Der Fortbildungsbeauftragte

Dr. med. Johannes Blum